

„Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen“

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf Beteiligung

Letzter Stand: Juni 2019

Erhebungsmethode

In einer Gesetzesanalyse wurden die Altersgrenzen für das aktive Wahlrecht für Wahlen auf kommunaler Ebene in den Bundesländern untersucht. In einigen Bundesländern gilt ein aktives Wahlrecht für kommunale Wahlen ab 16 Jahren. In anderen gilt eine Altersgrenze ab 18 Jahren.

Quelle

Deutsches Kinderhilfswerk (2019): Beteiligungsrechte von Kinder und Jugendlichen in Deutschland. Ein Vergleich der Bestimmungen in den Bundesländern und auf Bundesebene. Aktualisierte Neuauflage, S. 11;

Abrufbar unter:

https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/3_Beteiligung/3.11_Studie_Beteiligungsrechte/Studie_Beteiligungsrechte_von_Kindern_und_Jugendlichen.pdf (PDF, Zugriff am 19.11.2019)

Skalierung

Das aktive Wahlrecht auf kommunaler Ebene gilt ab 16 Jahren (Indexwert 1).

Das aktive Wahlrecht auf kommunaler Ebene gilt ab 18 Jahren (Indexwert 0).

Bundesland	Grundlage	Wert
Baden-Württemberg	Laut § 12 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) besteht ein aktives Wahlrecht für die Kommunalwahlen in Baden-Württemberg ab 16 Jahren.	1
Bayern	Laut Artikel 1 (1) des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) Bayern besteht ein aktives Wahlrecht für die Kommunalwahlen in Bayern ab 18 Jahren.	0
Berlin	Laut § 1 (1) des Landeswahlgesetzes Berlin besteht ein aktives Wahlrecht für die Kommunalwahlen in Berlin ab 16 Jahren.	1
Brandenburg	Laut § 8 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) besteht ein	1



	aktives Wahlrecht für die Kommunalwahlen in Brandenburg ab 16 Jahren.	
Bremen	Laut § 1 (1) des Bremischen Wahlgesetzes (BremWahlG) besteht ein aktives Wahlrecht für die Kommunalwahlen in Bremen ab 16 Jahren.	1
Hamburg	Laut § 6 (1) des Bezirksversammlungswahlgesetz (BezVWG) Hamburg besteht ein aktives Wahlrecht für die Kommunalwahlen in Hamburg ab 16 Jahren.	1
Hessen	Laut § 30 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) besteht ein aktives Wahlrecht für die Kommunalwahlen in Hessen ab 18 Jahren.	0
Mecklenburg-Vorpommern	Laut § 4 (2) des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG) Mecklenburg-Vorpommern besteht ein aktives Wahlrecht für die Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern ab 16 Jahren.	1
Niedersachsen	Laut § 48 (1) des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) besteht ein aktives Wahlrecht für die Kommunalwahlen in Niedersachsen besteht ab 16 Jahren.	1
Nordrhein-Westfalen	Laut § 7 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) NRW besteht ein aktives Wahlrecht für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen ab 16 Jahren.	1
Rheinland-Pfalz	Laut § 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) besteht ein aktives Wahlrecht für die Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz ab 18 Jahren.	0
Saarland	Laut § 13 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) besteht ein aktives Wahlrecht für die Kommunalwahlen im Saarland besteht ab 18 Jahren.	0
Sachsen	Laut § 35 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) iVm § 15 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemo) besteht ein	0



	aktives Wahlrecht für die Kommunalwahlen in Sachsen ab 18 Jahren.	
Sachsen-Anhalt	Laut § 23 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) iVm § 21 KVG LSA besteht ein aktives Wahlrecht für die Kommunalwahlen in Sachsen-Anhalt ab 16 Jahren.	1
Schleswig-Holstein	Laut § 3 (1) des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) besteht ein aktives Wahlrecht für die Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein ab 16 Jahren.	1
Thüringen	Laut § 1 (1) des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) besteht ein aktives Wahlrecht für die Kommunalwahlen in Thüringen ab 16 Jahren.	1

